

Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes

Änderungsanträge der ARGE EGU betreffend § 71 i GEG-E und Gas-GKErstV zur Abmilderung der Folgen einer Heizungsvarie im Falle einer nicht Anpassbarkeit von Gasverbrauchsgeräten im Rahmen der Marktraumumstellung

I. Hintergrund

Die bis 2029 laufende Marktraumumstellung von L- auf H-Gas dient dem politischen Ziel, die Importe von L-Gas aus den Niederlanden einstellen zu können.

Ein Teil des deutschen Gasmarktes wird mit niederkalorischem Methan (L-Gas) versorgt. L-Gas stammt ausschließlich aus stark rückläufigen Aufkommen der deutschen und der niederländischen Produktion. Aufgrund der Produktionsrückgänge, auch bedingt durch die Erdbebenproblematik im Umfeld des niederländischen Fördergebietes in Groningen, muss das deutsche L-Gas Netz bis 2029 auf hochkalorisches Methan (H-Gas) umgestellt werden. Aufgrund der politischen Dimension in den Niederlanden wird das niederländische Parlament regelmäßig über den Fortschritt der Umstellung informiert.¹

Der Umstellungsprozess wird auch als Marktraumumstellung (MRU) bezeichnet. Das H-Gas stammt im Wesentlichen aus Norwegen oder gelangt über LNG-Anlagen nach Deutschland. Die beiden unterschiedlichen Gruppen der Methanbeschaffenheit (L-Gas & H-Gas) müssen aus technischen, eichrechtlichen und Sicherheitsrunden in getrennten Systemen transportiert und verbraucht werden.

Die Verpflichtung zur Umstellung von L- auf H-Gas hat der Gesetzgeber gem. § 19 a EnWG auf den jeweils vor Ort zuständigen Gasnetzbetreiber übertragen. Die Übertragung dieser Aufgabe auf die Gasnetzbetreiber dient damit auch dem politischen Ziel, die L-Gas Importe aus den Niederlanden aufgrund der dort auftretenden Erdbeben einstellen zu können.

Für Netzbereiche, die zukünftig mit H-Gas versorgt werden sollen, muss nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik eine Anpassung aller am betroffenen Gasnetz angeschlossenen Gasverbrauchsgeräte (GVG) - und damit auch bei allen Gasheizungen - erfolgen.

¹ Vgl. hierzu: [Kamerbrief over Winter Briefing Taskforce monitoring ombouw laagcalorische gasmarkt buitenland | Kamerstuk | Rijksoverheid.nl](#)



16. Mai 2023

Insgesamt müssen dadurch bis zum Ende der MRU im Jahr 2029 rund 5,4 Mio. GVG unter der Verantwortung der jeweiligen Netzbetreiber auf die neue Gasqualität (H-Gas) angepasst werden.

II. Der Entwurf zur Änderung des Gebäudeenergiegesetz vom 18.04.2023

Der Gesetzesentwurf vom 18.04.2023 verankert im Gebäudeenergiegesetz (GEG) die sogenannte Heizen-mit-Erneuerbaren-Regelung. Diese soll künftig gewährleisten, dass grundsätzlich ab 2024 nur noch moderne, zukunftsfähige Heizungen auf Basis von mindestens 65 Prozent erneuerbaren Energien in Deutschland eingebaut werden dürfen. Dabei bezieht sich diese Regel explizit nur auf neu eingebaute Heizungen im Neubau oder bei vom Eigentümer durchgeführten Heizungswechseln im Bestand. Bereits eingebaute und ordnungsgemäß funktionierende Heizungsanlagen müssen demnach nicht auf Grund des GEG-E ausgetauscht werden.²

„Die 65-Prozent-EE-Vorgabe für neue Heizungen gilt ab 1. Januar 2024 daher vor allem für einen geplanten Heizungs austausch, bei dem die Heizung noch nicht kaputt gegangen ist.“³

Den Fall eines ungeplanten Heizungs austausches nimmt das GEG-E als sogenannte Heizungshavarie in § 71 i Abs. 1 GEG-E mit auf. Diese soll vorliegen, wenn die Heizung nicht mehr bestimmungsgemäß betrieben werden und auch nicht mehr repariert werden kann.⁴ Hier erhalten die Eigentümer gem. § 71 i Abs. 1 GEG-E eine Übergangszeit, in der einmalig der Einbau z.B. einer (ggf. gebrauchten) fossilbetreibenden Heizungsanlage ermöglicht wird. Voraussetzung hierfür ist, dass innerhalb von drei Jahren nach Ausfall der Heizung planmäßig auf eine die 65-Prozent-EE-Vorgabe erfüllende Heizung umgestellt wird.

III. Auswirkung auf die Marktraumumstellung

Die im Entwurf zum Gebäudeenergiegesetz enthaltenen Regelungen des § 71 i GEG-E laufen Gefahr, den Umstellungsprozess von L- auf H-Gas deutlich zu behindern und konterkarieren damit auch die politische Absicht zur Einstellung der L-Gas Importe.

Hintergrund ist, dass rund 1- 5 Prozent der umzustellenden GVG als nicht umstellungsfähig gelten.⁵ Deutschlandweit ist pro Jahr bei einer durchschnittlichen Anzahl von 500.000

² Eine Austauschpflicht für bereits verbaute Heizgeräte besteht gem. § 72 GEG-E nur, soweit diese ein bestimmtes Alter erreicht haben. Diese Regel wird im Weiteren nicht angetastet und soll in der jetzigen Form bestehen bleiben.

³ Gesetzesbegründung zum GEG-Entwurf, S. 49

⁴ Gesetzesbegründung zum GEG-Entwurf, S. 49

⁵ Vgl. BT Drucksache 18/9950 S. 18, online abrufbar unter [Drucksache 18/9950 \(bundestag.de\)](https://www.bundestag.de/Drucksache18/9950)

16. Mai 2023

umzustellenden GVG anhand oben genannter Quoten von 5.000 – 25.000 nicht umstellungsfähigen GVG auszugehen. Dabei handelt es sich um funktionsfähige und vom Eigentümer ordnungsgemäß betriebene GVG, die lediglich aufgrund technischer Spezifikationen nicht für den Betrieb mit H-Gas zugelassen sind. Somit kommt es im Rahmen der MRU zwangsweise zu einem Austausch von an sich tadellos funktionierenden GVG. Gem. des weiten Verständnisses des § 71 i GEG-E würden hiervon betroffene Heizungen jedoch allesamt unter den Fall einer Heizungshavarie fallen. Die Heizungshavarie ist hier jedoch nicht auf einen technischen Defekt zurückzuführen, sondern auf die gesetzlich angeordnete und von Eigentümer nicht zu vertretende MRU. Damit führt die jetzige Ausgestaltung des GEG-E zu unbilligen Härten im Rahmen der MRU.

Hinsichtlich der Anzahl dieser auszutauschenden Geräte ist insbesondere zu beachten, dass diese nicht gleichverteilt in Gesamt-Deutschland auftreten, sondern ausschließlich räumlich und zeitlich konzentriert in den jeweiligen L-/H-Gas Umstellungsbereichen. Das Handwerk ist gerade in den entsprechenden Bereichen ohnehin stark ausgelastet, hinzu kommen nun noch die verschärften Anforderungen des § 71 i GEG-E im Hinblick auf Heizungshavarien.

IV. Änderungsbedarf

1. Verlängerung der Übergangsfristen bei MRU-kausalen Heizungshavarien gem. § 71 i Abs. 1 GEG-E

Für diese nicht umstellungsfähigen Heizungen wären innerhalb kurzer Vorlaufzeiten die Regelungen des § 71 i GEG-E anzuwenden. Aus Sicherheitsgründen ist es unbedingt erforderlich, diese Geräte vor dem festgelegten und i.d.R. nicht verschiebbaren Termin zur Umstellung der Gasqualität auszutauschen oder anderweitig vom Netz zu nehmen. Nicht umstellungsfähige Heizungen können in diesem Fall ab dem Umstellungstermin nicht weiter betrieben werden.

Die Information, dass ihre Heizung nicht auf H-Gas angepasst werden kann, erhalten Kunden aufgrund zwingend einzuhaltender Ablaufprozesse in der MRU dabei in der Regel erst ein Jahr vor dem Umstellungstermin. Damit reicht die verbleibende Vorlaufzeit im Allgemeinen nicht aus, um die im GEG-E vorgesehenen Erfüllungsvarianten für einen Betrieb mit 65 Prozent erneuerbaren Energien planvoll umzusetzen. Für diese Kunden bleibt sodann einzig der übergangsweise Einbau einer mit H-Gas zu betreibenden Gasheizung nach den gesetzlichen Fristen des § 71 i Abs. 1 GEG-E.

An dieser Stelle beachtet das GEG-E in der aktuellen Fassung jedoch nicht hinreichend, dass im Rahmen der MRU gerade Heizungen ausgetauscht werden müssen, die in einem technisch einwandfreien Zustand sind. Nach dem Verständnis des GEG-E umschreibt die Heizungshavarie vornehmlich Fälle, in denen die Heizung auf Grund technischer Defekte

16. Mai 2023

ihr Funktionsfähigkeit verliert und nicht mehr repariert werden kann. In diesen Fällen nimmt das GEG-E richtigerweise den Eigentümer in die Verantwortung, da der technische Zustand der Heizung grundsätzlich ausnahmslos in seinen Einflussbereich liegt. In Hinblick auf die MRU liegt der Grund für den Heizungstausch aber gerade nicht im Einflussbereich des Eigentümers, sondern tritt durch Umstände ein, die der Eigentümer weder zu beeinflussen vermag noch zu vertreten hat, wie insbesondere in den Fällen fehlender Verfügbarkeit des Anpassungsmaterials.

Ohne die vom Eigentümer nicht zu vertretende MRU wäre ein Austausch der Heizungsanlage nicht notwendig und ein Betrieb der selben Anlage auch weit über die dreijährige Übergangsfrist rechtlich zulässig.

Als Ausgleich dieser Ungleichbehandlung für den Eigentümer sowie als Entlastung des Handwerkermarktes ist die von Gesetzgeber vorgesehene Übergangsfrist bei Heizungshavarien von drei Jahren für solche Heizungswechsel zu verlängern, die allein durch die MRU verursacht und auf Grund der fehlenden Anpassungsfähigkeit des ansonsten ordnungsgemäß betriebenen Altgeräts auf H-Gas ausgelöst wurden. Um somit gleichzeitig einen planvollen Umstieg auf eine Wärmeversorgung mit 65 Prozent erneuerbaren Energien zu ermöglichen und eine ohnehin drohende Überlastung des Heizungsmarktes nicht weiter zu verschärfen, sollte in diesen Fällen die Übergangsfrist 10 Jahre betragen.

2. Anpassung des Kostenerstattungsanspruches gem. § 1 GasGKErstV bei lediglich übergangsweiser Betriebserlaubnis für das Neugerät

Weiterhin sind die sozialen Aspekte und Härten zu berücksichtigen, welche durch die beschriebene Ungleichbehandlung der von der MRU betroffenen Eigentümer ausgelöst werden. Dem Umstand des unverschuldeten Zwangs zum Heizungsaustausch hat der Gesetzgeber durch die Anpassung des § 19 a EnWG zum 01.01.2017 bereits Rechnung getragen. In dieser Gesetzesanpassung wurden gesetzliche Erstattungen für nicht umstellungsfähige Gasgeräte definiert, die durch das Bundeswirtschaftsministerium und die Bundesnetzagentur über die sogenannte Gasgerätekostenerstattungsverordnung (GasGKErstV) nochmals deutlich erweitert wurden.

Durch die strengen Anforderungen des GEG-E an auszutauschende GVG und deren lediglich übergangsweise Nutzungserlaubnis steigt die finanzielle Belastung des Kunden bei nicht umstellungsfähigen GVG jedoch noch einmal deutlich an. Durch die nur übergangsweise erteilte Betriebserlaubnis gem. § 71 i Abs. 1 GEG-E sind betroffene Eigentümer zum erneuten Heizungswechsel gezwungen, bevor die im Rahmen der MRU zwangsweise neu eingebaute Gasheizung nach gewöhnlichen Annahmen ohnehin ausgetauscht werden müsste.

16. Mai 2023

Die mit dem GEG-E einhergehenden geplanten allgemeinen Förderungen für einen Heizungstausch beachten die Besonderheiten der MRU nicht ausreichend. Die von der MRU betroffene Eigentümer sind durch die Vorgaben des GEG-E finanziell stärker belastet, als jene Eigentümer, die auf Grund einer herkömmlichen „technischen“ Heizungshavarie ihre Heizung austauschen müssen. Die Verbindung von MRU und GEG-E zwingt den Eigentümer zum zweimaligen Heizungstausch, wobei keiner von beiden auf einen technischen Defekt der Gasheizung im Sinne einer Heizungshavarie zurückzuführen ist. Um dies adäquat auszugleichen, ist eine zusätzliche finanzielle Förderung für den Fall aufzunehmen, das ein auf Grund der MRU ausgetauschtes GVG unter den § 71 i Abs. 1 GEG-E fällt und daher nur übergangsweise betrieben werden darf.

Anknüpfungspunkt der Förderung ist der etablierte Kostenerstattungsanspruch gem. § 1 GasGKErstV. Da sämtliche mit der Erstattung zusammenhängende Kosten kausal durch die MRU verursacht werden, sind auch die hiermit herbeigeführten zusätzlichen Förderkosten konsequenterweise der Kostenumlage gem. § 19 a Abs. 1 S. 2 und 3 EnWG zuzuführen. Die konkrete Höhe der Förderung orientiert sich dabei am Alter des auszutauschenden GVG sowie an den Kosten für ein durchschnittliches Übergangsgerät, welches aber gem. § 71 i Abs. 1 GEG nur eine begrenzte Betriebsdauer haben kann.

V. Vorschlag zur Gesetzesanpassung

Um den beiden oben genannten Punkten Rechnung zu tragen, ist eine Anpassung des Entwurfs zum Gebäudeenergiegesetzes sowie der Gasgerätekostenerstattungsverordnung unerlässlich.

1. Verlängerung der Übergangsfristen gem. §§ 71 i und 71 l GEG-E

§ 71 i Übergangsfristen bei Heizungshavarien

(1) Nach einer Heizungshavarie kann einmalig und höchstens für drei Jahre übergangsweise eine alte Heizungsanlage ausgetauscht und eine neue Heizungsanlage zum Zweck der Inbetriebnahme eingebaut oder aufgestellt und betrieben werden, die nicht die Vorgaben des § 71 Absatz 1 erfüllt. Die Frist nach Satz 1 beginnt mit dem Tag, an dem erstmals Arbeiten zum Austausch der Heizungsanlage durchgeführt werden. Satz 1 ist nicht anzuwenden für Etagenheizungen nach § 71 l Absatz 1 und für Einzelraumfeuerungsanlagen nach § 71 l Absatz 7 sowie für Hallenheizungen nach § 71 m.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann nach einer Heizungshavarie in einem Wohngebäude mit nicht mehr als sechs Wohnungen, dessen Eigentümer das Gebäude selber bewohnt und der zum Zeitpunkt des Einbaus oder der Aufstellung einer neuen Heizungsanlage zum Zwecke der Inbetriebnahme oder nach Ablauf der Frist nach Absatz 1 Satz 1 das

16. Mai 2023

80. Lebensjahr vollendet hat, auch mehrmalig sowie ohne die in Absatz 1 genannte zeitliche Beschränkung, eine alte Heizungsanlage ausgetauscht und eine neue Heizungsanlage zum Zweck der Inbetriebnahme eingebaut oder aufgestellt und betrieben werden, die nicht die Vorgaben des § 71 Absatz 1 erfüllt. Im Fall von Miteigentümern ist Satz 1 nur anzuwenden, wenn alle Eigentümer das 80. Lebensjahr vollendet haben. Das Alter des oder der Gebäudeeigentümer sowie das Gebäudeeigentum zum Zeitpunkt des Einbaus oder der Aufstellung der Heizungsanlage zum Zwecke der Inbetriebnahme sind dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger nachzuweisen

1. im Rahmen der Feuerstättenschau der Heizungsanlage oder
2. mit schriftlicher Eigenerklärung.

Nach einem Eigentümerwechsel hat der neue Eigentümer spätestens zwei Jahre nach dem Eigentümerwechsel beim Weiterbetrieb der Heizungsanlage die Anforderungen nach den §§ 71 bis 71 h einzuhalten oder eine Heizungsanlage einzubauen, die die Anforderungen nach den §§ 71 bis 71 h erfüllt

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 kann für Heizungsanlagen mit ordnungsgemäßem Verwendungsnachweis, die im Rahmen der Umstellung von L- auf H-Gas gemäß § 19 a EnWG technisch nicht anpassbar sind, einmalig und höchstens für zehn Jahre Übergangsweise die betreffende Heizungsanlage ausgetauscht und eine neue Heizungsanlage zum Zweck der Inbetriebnahme eingebaut oder aufgestellt und betrieben werden, die nicht die Vorgaben des § 71 Absatz 1 erfüllt. Absatz 1 Satz 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden.

§71l Übergangsfristen bei einer Etagenheizung oder einer Einzelraumfeuerungsanlage

(1) In einem Gebäude, in dem mindestens eine Etagenheizung betrieben wird, sind die Vorgaben des § 71 Absatz 1 für Etagenheizungen erst drei Jahre nach dem Zeitpunkt anzuwenden, zu dem die erste Etagenheizung oder zentrale Heizungsanlage ausgetauscht und eine neue Heizungsanlage zum Zweck der Inbetriebnahme in dem Gebäude eingebaut oder aufgestellt wurde. § 71 i Absatz 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden. Für Etagenheizungen mit ordnungsgemäßem Verwendungsnachweis, die im Rahmen der Umstellung von L- auf H-Gas gemäß § 19 a EnWG technisch nicht anpassbar sind, gilt abweichend von Satz 1 eine Frist von zehn Jahren.

(2) ...

16. Mai 2023

2. Anpassung der Kostenerstattung gem. § 1 GasGKErstV

§ 1 Kostenerstattungsanspruch

(1) Hat der Eigentümer eines technisch nicht anpassbaren Gasgeräts zum Zweck der Beheizung von Räumen gegen den Netzbetreiber einen Kostenerstattungsanspruch nach § 19 a Absatz 3 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes, so hat er gegen diesen einen zusätzlichen Kostenerstattungsanspruch

1.

in Höhe von 500 Euro, wenn das Gasgerät zum Zeitpunkt des technischen Umstellungstermins nicht älter als zehn Jahre ist. **Für den Fall, dass das neue Gasgerät gem. § 71 i Abs. 1 GEG lediglich übergangsweise betrieben werden darf, erhöht sich der Kostenerstattungsanspruch auf 2.500 Euro.**

2.

in Höhe von 250 Euro, wenn das Gasgerät zum Zeitpunkt des technischen Umstellungstermins älter als zehn Jahre, aber nicht älter als 20 Jahre ist. **Für den Fall, dass das neue Gasgerät gem. § 71 i Abs. 1 GEG lediglich übergangsweise betrieben werden darf, erhöht sich der Kostenerstattungsanspruch auf 1.250 Euro.**

3.

in Höhe von 100 Euro, wenn das Gasgerät zum Zeitpunkt des technischen Umstellungstermins älter als 20 Jahre, aber nicht älter als 25 Jahre ist. **Für den Fall, dass das neue Gasgerät gem. § 71 i Abs. 1 GEG lediglich übergangsweise betrieben werden darf, erhöht sich der Kostenerstattungsanspruch auf 500 Euro.**

Von dem Kostenerstattungsanspruch nach § 1 Absatz 1 Satz 1 erfasst sind nur Gasgeräte zum primären Zweck der zentralen oder dezentralen Beheizung von Räumen in der häuslichen oder vergleichbaren Nutzung.

(2) Unverzüglich nach Feststellung der Nicht-Anpassbarkeit des Gasgeräts hat der Netzbetreiber den betroffenen Anschlussnehmer schriftlich über die Nicht-Anpassbarkeit zu informieren und auf den Kostenerstattungsanspruch nach § 1 Absatz 1 Satz 1 hinzuweisen. Der Kostenerstattungsanspruch entsteht nur dann, wenn die Installation des Neugeräts nach Feststellung der Nicht-Anpassbarkeit und vor dem technischen Umstellungstermin erfolgt. Im Übrigen ist § 19 a Absatz 3 Satz 4, 5 und 8 des Energiewirtschaftsgesetzes hinsichtlich des Kostenerstattungsanspruchs entsprechend anzuwenden.

(3) Der Nachweis des Alters des Gasgeräts nach Absatz 1 obliegt dem Eigentümer. Das Alter des Gasgeräts ist in der Regel anhand des Typschilds des Gasgeräts zu bestimmen.

16. Mai 2023

(4) Der Kostenerstattungsanspruch gemäß Abs. 1 gilt unabhängig davon, ob das neu eingebaute Gasgerät bereits vorher schon einmal betrieben wurde (Gebrauchtgerät) oder es sich um ein Leihgerät handelt.